

RS Vwgh 1995/4/25 94/20/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §2 Abs2 Z3;

AVG §45 Abs3;

VwGG §41 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/28 94/19/0010 1 (hier: Annahme der "Verfolgungssicherheit" des Asylwerbers in Ungarn)

Stammrechtssatz

Ungeachtet des (hinsichtlich der "Verfolgungssicherheit" des Bf iSd§ 2 Abs 2 Z 3 AsylG 1991 in Rußland) fehlenden Sachverhaltsvorbringens hat der VwGH aber wenigstens insoweit von Amts wegen in eine Prüfung einzutreten, ob ihm auf der Grundlage des von der belangten Behörde ermittelten und im angefochtenen Bescheid festgestellten Sachverhaltes die nachprüfende Kontrolle der rechtlich entscheidungswesentlichen Fragen (hier: ob der Bf in Rußland bereits vor Verfolgung sicher war) überhaupt möglich ist (Hinweis E 20.9.1990, 89/06/0165 und E 19.3.1991, 89/08/0321, 0322). Da zufolge des hinsichtlich Rußland nicht gewährten Parteiengehörs dem Bf insoweit Untätigkeit bzw. Verletzung seiner Mitwirkungspflicht nicht vorgeworfen werden kann, hat der VwGH zu prüfen, ob der angenommene Sachverhalt ausreichend ist und in einem einwandfreien Verfahren ermittelt wurde (Hinweis E 4.6.1985, 85/05/0001).

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Beweisaufnahme durch den VwGH Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren

Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung Besondere Rechtsgebiete Diverses Parteiengehör

Erhebungen Ermittlungsverfahren Sachverhalt Mitwirkungspflicht Verschweigung Sachverhalt Neuerungsverbot

Besondere Rechtsgebiete Sachverhalt Verfahrensmängel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994200079.X01

Im RIS seit

27.11.2000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at